

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9a/9 RV 31/89

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Hessen,
Frankfurt/Main, Adickesallee 36,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 30. Januar 1991 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. W u l f h o r s t und Richterin J a e g e r sowie ehrenamtliche Richterin K u n d e n r e i c h und ehrenamtlichen Richter K ü h n e für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 31. August 1989 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

In einem Rechtsstreit um Versorgungsleistungen ist dem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 7. März 1988 ein klageabweisendes Urteil des Sozialgerichts (SG) zugestellt worden. Am 17. März 1988 hat er beim SG ein maschinenschriftlich ausgefülltes Berufungsformular persönlich eingereicht. Hierin werden als Bevollmächtigte für das Berufungsverfahren zwei Personen benannt, denen nach der in den Akten befindlichen schriftlichen Vollmacht der Klägerin am 17. März 1988 unter Widerruf aller früheren Vollmachten für das Berufungsverfahren Vollmacht erteilt war. Das nicht unterschriebene Formular hätte - nach der maschinenschriftlich in Klammern vorgesehenen Unterschrift - noch vom erstinstanzlichen Bevollmächtigten unterschrieben werden sollen. Er hat dies nicht getan.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung als unzulässig verworfen, weil die Berufung nicht schriftlich eingelegt worden sei. Die Berufung sei nicht eigenhändig unterschrieben (Urteil vom 31. August 1989).

Mit ihrer - vom LSG zugelassenen- Revision rügt die Klägerin eine unrichtige Anwendung des § 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Bei zutreffender Auslegung müsse die Schriftform als gewahrt angesehen werden, wenn bei fehlender Unterschrift ein Schriftsatz persönlich eingereicht werde. Im übrigen hätte die fehlende Unterschrift nach einem entsprechenden Hinweis des Berufungsgerichts, zu dem dieses verpflichtet sei, behoben werden können.

Die Klägerin beantragt,

unter Änderung der Urteile erster und zweiter Instanz nach dem erstinstanzlichen Antrag zu erkennen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Der Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II



Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Die Berufung ist zu Recht als unzulässig verworfen worden, weil sie nicht schriftlich eingelegt worden ist. In Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung aller obersten Gerichtshöfe des Bundes hat das Bundessozialgericht (BSG) in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß eine Berufungsschrift, wenn sie dem Erfordernis der Schriftform entsprechen soll, handschriftlich unterschrieben sein muß (BSGE 37, 279, 280 mit zahlreichen Nachweisen). Zu Recht hat das LSG aus der Tatsache, daß im Verwaltungsverfahren geringere Anforderungen an die Schriftform gestellt werden, nicht geschlossen, daß im gerichtlichen Verfahren vom Grundsatz der Formstrenge abgegangen wird. Der Senat teilt mit dem LSG die Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH), daß eine fehlende Unterschrift nicht dadurch ersetzt wird, daß der Schriftsatz persönlich bei Gericht eingereicht wird (BGH NJW 1980, 291; VersR 1983, 271 = HFR 1983, 597). Ob die Schriftform ausnahmsweise ohne Unterschrift gewahrt sein kann, falls die Autorschaft aus anderen Merkmalen eines Schriftstückes zu erkennen ist, bleibt hier außer Betracht, denn der Schriftsatz, den die Klägerin als Berufungsschrift behandelt wissen will, ist dafür ungeeignet. Er schafft zusätzliche Unklarheiten, weil der Einreichende und angeblich Unterschriftsbefugte im Schriftsatz nicht - oder nicht mehr - als Prozeßbevollmächtigter benannt ist. Auch im Diktatzeichen ist der Einreichende offenkundig nicht gekennzeichnet.

Im übrigen trifft die mit der Revision vertretene Auffassung nicht zu, daß der Formfehler bei sachgerechter Behandlung der Angelegenheit durch das Berufungsgericht noch hätte geheilt werden können. Die Berufung ist erst am 11. April 1988, also nach Ablauf der Berufungsfrist beim LSG eingegangen. Grundsätzlich ist die Berufung beim Berufungsgericht einzulegen (§ 151 Abs 1 SGG). Zwar wahrt der Eingang eines Berufungsschriftsatzes bei dem SG die Frist (§ 151 Abs 2 Satz 1 SGG); das Verfahren am SG ist jedoch abgeschlossen; das SG hat nur noch seine Akten zusammen mit der Berufungsschrift unverzüglich dem LSG vorzulegen. Hinweis- und Aufklärungspflichten betreffen somit allein das Berufungsgericht. Bei einem Akteneingang nach Ablauf der Berufungsfrist bedarf es daher keiner Entscheidung darüber, in welchem Umfang solche Hinweispflichten bestehen und ob bei ihrer Versäumung ggf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren wäre (vgl hierzu Zeihe, Kommentar zum SGG, 5. Aufl § 151 Anm 5f unter Hinweis auf BSGE 5, 110, 114).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

